

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2016

Ausgabetag: **19. Oktober 2016**

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2017/2018
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung einer Verkehrsfläche
3. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst -
4. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Die Bürgermeisterin ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2017/2018

In der Zeit vom 31. Oktober 2016 bis 3. November 2016 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2017/2018 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Den Eltern steht somit die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule in seiner Gemeinde. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahmebestätigung erst Anfang 2017 erfolgen kann, wenn Schulträger und Schulaufsicht der Eingangsklassenbildung zugestimmt haben.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 15.12.2011 werden anspruchsberechtigte Grundschüler/innen von der Zahlung des Eigenanteiles für das Schokoticket befreit. Aufgrund der in der Schülerfahrkostenverordnung des Landes NRW getroffenen Regelungen gilt dies bis zur nächstgelegenen Grundschule.

Die zum Schuljahr 2017/2018 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

a) **Josef-Lörks-Grundschule Kalkar**, Am Bollwerk 22 - Sekretariat (Tel.: 02824 3227):

- Montag, 31. Oktober 2016
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
- Mittwoch, 2. November 2016
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
- Donnerstag, 3. November 2016
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Anmelde Listen zu o.g. Terminen werden in den Kindergärten ausgelegt. Um Wartezeiten zu vermeiden, tragen Sie sich bitte in diese Terminlisten ein. Das Sekretariat ist montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr erreichbar.

b) **Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn**, Heinrich-Eger-Straße 10 - Sekretariat (Tel.: 02824 5011):

- Mittwoch, 2. November 2016
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, eine telefonische Terminabsprache mit dem Sekretariat mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr vorzunehmen.

c) **St. Luthard-Grundschule Wissel**, Dorfstraße 29 - 31 - Sekretariat (Tel.: 02824 6684):

- Montag, 31. Oktober und Donnerstag, 3. November 2016
jeweils in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, eine telefonische Terminabsprache mit dem Sekretariat dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr vorzunehmen.

Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Schulpflichtig für die Einschulung zum 1. August 2017 werden alle Kinder, die bis zum 30. September 2017 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die nach dem 30. September 2017 das 6. Lebensjahr vollenden und die körperliche und geistige Reife besitzen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Grundschule aufgenommen werden.

Entsprechende Anträge können ebenfalls in den o. a. Zeiträumen bei den Sekretariaten der Grundschulen gestellt werden.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes sowie das ausgefüllte Schülerstammblatt.

Kalkar, den 23. September 2016

Die Bürgermeisterin

Dr. Schulz

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung einer Verkehrsfläche

Die Stadt Kalkar beabsichtigt, dem Parkplatz (einschließlich Gehweg und Grünfläche) an der Klever Straße in der Gemarkung Kalkar, Flur 7, Flurstück 189, die Eigenschaft einer öffentlichen Parkplatzfläche mit Gehwegbereich zu entziehen.

Die Einziehung dieser Wegeflächen soll mit Wirkung vom **20. Januar 2017** erfolgen.

Das Vorhaben zur Einziehung dieser Wegefläche wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294), bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Flurkarte, aus der die Lage der einzuziehenden Parkplatzfläche mit Gehwegfläche ersichtlich ist, kann während der Öffnungszeiten der Verwaltung

| | | |
|--------------------|-------------|------------------------------|
| Montag bis Freitag | vormittags | von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr, |
| Montag | nachmittags | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag | nachmittags | von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, |

im Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 106, eingesehen werden.

Kalkar, den 12. Oktober 2016

In Vertretung

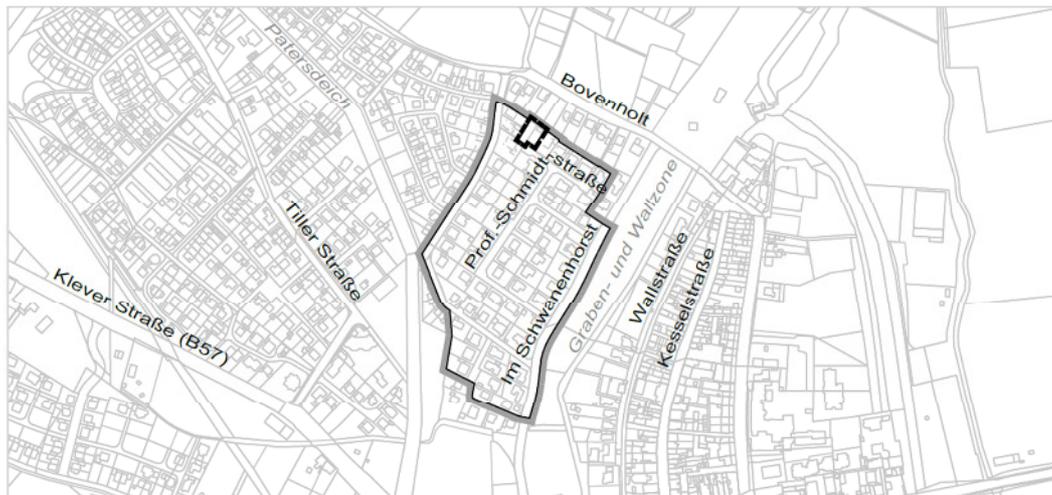
Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst - gefasst.

Zielstellung ist die Änderung von überbaubaren Grundstücksflächen auf den Flurstücken Gemarkung Kalkar, Flur 18, Flurstücke 15, 16, 17 und 93 zur besonderen Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Änderung sowie des Bebauungsplans dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 20. Änderung



**Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 006
- Schwanenhorst -**

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 28.10.2016 bis 28.11.2016 einschließlich

während der Dienststunden:

| | | |
|--------------------|-------------|------------------------------|
| Montag bis Freitag | vormittags | von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr, |
| Montag | nachmittags | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag | nachmittags | von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, |

öffentlich aus.

Dabei kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Inhalte der von der Stadt in Aussicht genommenen Bauleitplanung, der in Betracht kommenden Varianten und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 28.10.2016 bis 28.11.2016 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst - wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Da die festgesetzte Grundfläche des Änderungsbereiches weniger als 20.000 m² beträgt, ist keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 06.05.2015, werden die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Kalkar, den 13.10.2016

In Vertretung

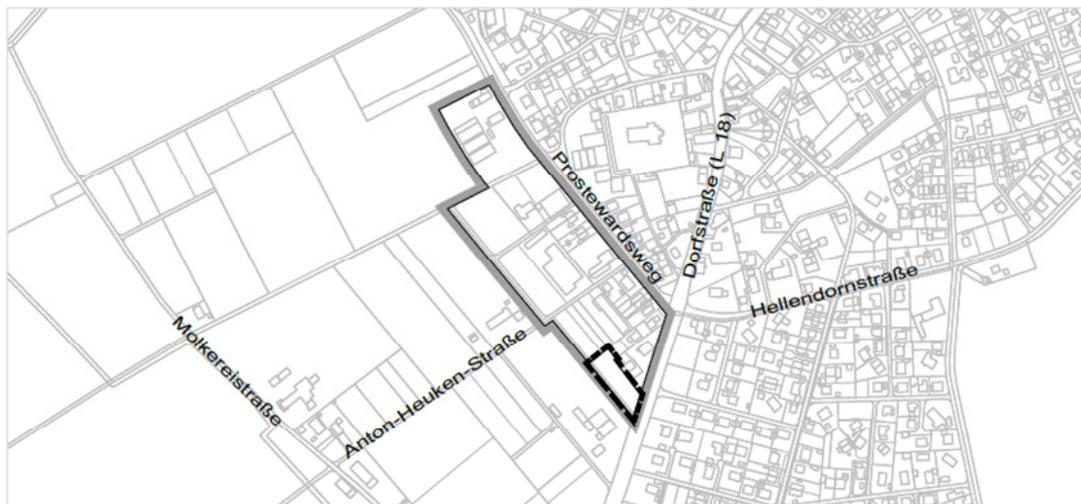
Sundermann
Stadtoberbaurat

4. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - gefasst.

Zielstellung ist die Änderung von überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Art der baulichen Nutzung auf Teilen der Flurstücke Gemarkung Wissel, Flur 7, Flurstücke 32 und 268 zur besonderen Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Belange der Wirtschaft sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Änderung sowie des Bebauungsplans dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung



**Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 053
- Mischgebiet Prostewardsweg -**

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 28.10.2016 bis 28.11.2016 einschließlich

während der Dienststunden:

| | | |
|--------------------|-------------|------------------------------|
| Montag bis Freitag | vormittags | von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr, |
| Montag | nachmittags | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag | nachmittags | von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, |

öffentlich aus.

Dabei kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Inhalte der von der Stadt in Aussicht genommenen Bauleitplanung, der in Betracht kommenden Varianten und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 28.10.2016 bis 28.11.2016 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Da die festgesetzte Grundfläche des Änderungsbereiches weniger als 20.000 m² beträgt, ist keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 06.05.2015, werden die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Kalkar, den 13.10.2016

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat